



Gleitschirm Club Neckar-Odenwald
Mathias Harnisch
Hildastraße 3 a
74855 Haßmersheim

Gmund, 29.03.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schreckhof", 74821 Mosbach-Diedesheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V. vom 16.03.2010 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 900/901 (Starts) und 1262, 834/12 und 2090 (Landungen), Gemarkung Mosbach-Diedesheim.
3. Das Gelände ist für Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln zugelassen.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Ausbildungsbetrieb mit Gleitsegeln darf nur dann aufgenommen werden, wenn die Flugschüler mindestens 30 Höhenflüge in anderen Höhenfluggeländen absolviert haben und die Witterungsbedingungen für die Ausbildung geeignet sind.
2. Am Startplatz muss ein Fluglehrer anwesend sein und den Ausbildungsbetrieb leiten.
3. Bei Ausbildungsflügen mit Gleitsegeln über Wasser sind die Flugschüler für den Fall einer Wasserlandung mit geeigneten Schwimmwesten auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewässerten Flugschülers durch ein geeignetes, einsatzbereites Boot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.
4. Zwischen Fluglehrer und Flugschüler muss eine sichere Funkverbindung gewährleistet sein.
5. Sollte kein Höhengewinn an der Hangkante erzielt werden, so hat der Flugschüler direkt den Landeplatz anzufliegen. Der Neckar muss mit ausreichender Sicherheitshöhe überflogen werden.
6. Die Flugschüler müssen speziell auf die Geländesituation (Überflug Neckar, Notlandeflächen, etc.) hingewiesen werden.
7. Der Ausbildungsbetrieb im Hangaufwind ist einzustellen, wenn sich viele weitere Piloten im Aufwindbanden befinden, bzw. es muss nach dem Start direkt der Landeplatz angefliegen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die in dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.06.1999 aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Die öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Naturschutzgesetze, sind einzuhalten

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Am 19.08.1994 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für das Gelände „Schreckhof“ unbefristet erteilt. Mit Bescheid vom 27.07.1999 wurde die Erlaubnis um die Landefläche mit der Flurstücksnummer 2090 erweitert. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens (1994 und 1999 gem. § 16 Abs. 3a LuftVO) wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald am Verfahren beteiligt und die naturschutzrechtliche Zustimmung erteilt.

Am 16.03.2010 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis für den Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln. Das Gelände wurde am 08.12.2009 vom DHV-Geländesachverständigen Björn Klaassen begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die Flächen für den Schulungsbetrieb geeignet sind, wenn bestimmte Voraussetzungen von Seiten der Flugschüler und der Flugschule erfüllt werden. Daher wurden Auflagen festgesetzt, um einen sicheren Ausbildungsbetrieb zu gewährleisten.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb